

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Laichingen

- 1. Gebührenkalkulation 2022 und 2023**
- 2. Satzung zur 12. Änderung der Abwassersatzung**

1 Vorlage

an den Gemeinderat zur Beschlussfassung in der Sitzung am 06.12.2021
(öffentlich)

2 Sachdarstellung

2.1 Grundsätzliches zu Gebührenkalkulation

Die Abwassergebührenkalkulation für die Jahre 2021 und 2022 wurde vom Gemeinderat am 4. November 2019 beschlossen. Die Gebühren für Schmutzwasser wurden auf 2,29 €/m³ und für Niederschlagswasser auf 0,57 €/m² festgesetzt.

Die Gebühren werden jährlich überprüft, da in den Kalkulationen der Abwassergebühren die Ergebnisse der Vorjahre einfließen. Nach § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) dürfen in der Abwasserbeseitigung keine Gewinne erwirtschaftet werden bzw. müssen diese, wenn Überschüsse erzielt wurden, dem Gebührenzahler innerhalb von fünf Jahren gutgeschrieben werden. Anders verhält es sich mit Kostenunterdeckungen. Diese können innerhalb der nächsten fünf Wirtschaftsjahre ausgeglichen werden.

Werden Kostenüberdeckungen bei gleichbleibenden Kosten mit einkalkuliert, wirken sie gebührensenkend. Bei höheren Aufwendungen wirken sie gebührenausgleichend. Kostenunterdeckungen wirken gebührenerhöhend.

Das Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg sieht grundsätzlich vor, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung Abwasserbeseitigung gedeckt werden können. Eine volle Kostendeckung ist bei der Abwasserbeseitigung grundsätzlich anzustreben. Dies ist in der vorgelegten Kalkulation berücksichtigt.

Für die Jahre **2022 und 2023** ist daher eine neue Gebührenkalkulation notwendig. Auf Grundlage der Gebührenkalkulation ergibt sich für die Jahre 2022 und 2023 eine **Schmutzwassergebühr** von **2,35 €/m³** und eine **Niederschlagswassergebühr** von **0,48 €/m²**.

Weitere Hinweise zur Gebührenkalkulation sind der Dokumentation zu entnehmen.

2.2 Betriebskosten Abwasserbeseitigung

Die laufenden Betriebskosten wurden für die Jahre 2022 und 2023 vorausschauend und sorgfältig geplant. Die Abschreibungen wurden auf Grundlage einer Abschreibungsvorausschau unter Berücksichtigung der Investitionen berechnet.

2.2.1 Betriebskosten Kläranlage

Im Vergleich zur letzten Kalkulation ergeben sich im Wesentlichen gleichbleibende Betriebskosten. Die laufende Unterhaltung auf der Kläranlage entspricht den Vorjahren. Bei den restlichen Positionen ist die normale Preissteigerung berücksichtigt.

2.2.2 Betriebskosten Kanal, RÜB, Sammler, etc.

Die Betriebskosten des Kanalbereichs haben sich um rund 500.000 Euro pro Jahr verringert. Dies ist auf die reduzierten Unterhaltungsaufwendungen für Instandhaltungsmaßnahmen nach der EKVO zurückzuführen. Bei den restlichen Positionen ist die normale Preissteigerung berücksichtigt.

2.2.3 Straßenentwässerungskostenanteil

Siehe hierzu die Ausführungen in der Dokumentation zur Gebührenkalkulation, in der auch auf die Kostenschlüssel eingegangen wird.

2.3 Bemessungsgrundlage

Für die Leistungseinheiten der Schmutzwasserbeseitigung wurde die Abwasser-Statistik der Stadt Laichingen der vergangenen Jahre zugrunde gelegt. Der in der Kalkulation angesetzte Verbrauch der Frischwassermenge liegt bei 572.500 m³ pro Jahr.

Als Ergebnis der Ermittlung der Leistungseinheiten für die Niederschlagswasserbeseitigung wurden, unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Versiegelungsfaktoren, gebührenrelevante befestigte Flächen mit einer Summe von 1.315.000 m² angesetzt.

2.4 Abwassergebühren

Wie erläutert, ist in der Abwasserbeseitigung eine volle Kostendeckung anzustreben. Deshalb wird dem Gemeinderat vorgeschlagen eine kostendeckende Abwassergebühr festzusetzen und zu beschließen. Bei der Schmutzwassergebühr beträgt die kostendeckende Gebühr 2,35 €/m³ und bei der Niederschlagswassergebühr 0,48 €/m². Bei der Schmutzwassergebühr bedeutet dies eine Erhöhung um 0,06 €/m³, beim Niederschlagswasser eine Reduzierung der Gebühr um 0,09 €/m².

In der zweijährigen Gebührenkalkulation für die Jahre 2022 und 2023 werden zur Abwendung von übermäßigen Gebührenschwankungen Kostenüberdeckungen in Höhe von insgesamt 828.909 Euro aus den Jahren 2017 und 2018 in die Kalkulation eingestellt.

Danach verbleiben weitere Gebührenüberdeckungen von rund 1,5 Mio. Euro, die in die Gebührenkalkulationen der Folgejahre gebührensenkend eingestellt werden müssen.

3 Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt die Gebührenkalkulation für die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr für den zweijährigen Kalkulationszeitraum 2022 bis 2023 einschließlich des Erläuterungstextes mit folgenden Feststellungen:

- a) Die in der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen werden aus dem vorläufigen Anlagenachweis zum 31.12.2019 mit Fortschreibung auf die Jahre 2020, 2021, 2022 und 2023 übernommen.
- b) Der kalkulatorische Mischzinssatz wird auf 1,94 % festgesetzt.
- c) Die Aufteilung der laufenden Betriebskosten und der kalkulatorischen Kosten für die Kläranlage, den Kanalbereich und den Straßenentwässerungskostenanteil erfolgt entsprechend beiliegender Dokumentation zur Gebührenkalkulation 2022 bis 2023.
- d) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für den Schmutzwasserbereich eine Frischwassermenge in Höhe von 1.145.000 m³.
- e) Zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr wird eine versiegelte Fläche als Bemessungsgrundlage von insgesamt 2.630.000 m² zugrunde gelegt.
- f) In die Kalkulation der Schmutzwassergebühr werden Gebührenüberschüsse aus den Jahren 2017 (152.200,60 Euro) und 2018 (490.308,73 €) in Höhe von insgesamt 642.509,33 Euro eingestellt.
- g) In die Kalkulation der Niederschlagswassergebühr wird der Gebührenüberschuss aus dem Jahr 2018 mit 186.400,00 Euro eingestellt.
- h) Kassenkredite der Stadtkasse werden mit 0,5 v.H über dem jeweiligen zum 1. jeden Monats geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- i) Anhand der Gebührenkalkulation 2022 bis 2023 (Anlage 1) und auf Grundlage der fortgeschriebenen Anlagenbuchhaltung werden nach dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) die Gebührensätze für die Jahre 2022 und 2023 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr **2,35 €/m³**

Niederschlagswassergebühr **0,48 €/m²**

2. Der Gemeinderat beschließt den Entwurf der 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) vom 25. November 1997 als Satzung.

Laichingen, 16. November 2021

Gefertigt:

Gesehen:

Gesehen:

Gesehen:

Claß
Sachbearbeiterin

Michel
Kaufm. Betriebsleiterin

Hascher
Techn. Betriebsleiter

Kaufmann
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation mit Dokumentation und Zahlenteil

Anlage 2: Satzung zur 12. Änderung der Abwassersatzung